

dodis.ch/33420  
*SE*  
*P.K*



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

WASHINGTON D.C. 20008, 9. September 1969  
2900 Cathedral Avenue N.W.  
Telefon HO 2-1811/7

Ref. 222.10 - SR/lp

ad s.B.52.31.Am.O.

An die Abteilung für  
Politische Angelegenheiten  
Eidg. Politisches Departement

B e r n

*Bitte besprechen*

NR.	<i>9/11/11</i>						<i>3/a</i>
Datum	<i>11.9.</i>						
Von	<i>KW</i>						
EPD		11.9.69				15	
Ref.	<i>s.B.52.31.Am.O.</i>						

Konfiszierte schweizerische  
Vermögenswerte in den USA

Herr Botschafter,

Gestern habe ich dem neuen Legal Adviser im Staatsdepartement, John R. Stevenson, einen Höflichkeitsbesuch gemacht, nicht zuletzt auch um in der Frage der sequestrierten Vermögenswerte seine Auffassung über die von Botschafter Schnyder überbrachte Note vom 9. Juli 1969 kennen zu lernen. Ferner wollte ich die von seinem Vorgänger gestellten Fragen betreffend die Erschöpfung der Rechtsmittel und die Wiedereinbürgerung der ehemaligen Schweizerbürgerinnen beantworten.

Stevenson wies zunächst darauf hin, dass er bis jetzt noch nicht genügend Zeit gehabt habe, um die Unterlagen gründlich zu prüfen. Soweit er aber das Problem überblicke, bestehe es nicht nur im Verhältnis Schweiz-USA, so dass jede Lösung einen Präzedenzfall bilden würde. Er erwähnte in diesem Zusammenhang, dass man schweizerischerseits offenbar auch die Ausrichtung eines Globalbetrages an die schweizerische Regierung ohne Abrechnung in jedem Einzelfall anstrebe. Ich erwiderte, dass nach unserer Ansicht grundsätzlich alle Lösungsvorschläge diskutiert werden können; denn es handle sich nicht nur um eine Geldfrage, sondern um ein grundsätzliches Problem, an dessen Lösung die USA ebenso interessiert sein müssten wie die Schweiz.

Hinsichtlich der Rechtsmittel bestätigte ich, dass die amerikanische Gesetzgebung - mit Ausnahme der Bestimmung über die irrtümliche Feindesdefinition - keine Rückgabe auf dem Verwaltungs- oder Gerichtswege vorsehe. Daran anschliessend erläuterte ich Stevenson unsere in der Note vom 25. Februar 1966 dargelegte Auffassung über die Bestimmung des Feindcharakters einer Person, wobei ich ergänzend auf das Haager Abkommen von 1907 hinwies.





Des weiteren hielt ich es für angebracht, ohne auf Details einzugehen, darauf hinzuweisen, dass die schweizerische Gesetzgebung über die Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgerinnen der amerikanischen entspreche. Stevenson nahm dies zur Kenntnis und bat mich lediglich, ihm den französischen Text unseres Gesetzes zu übermitteln. Es wird sich somit erst in den späteren Verhandlungen zeigen, wieso das Staatsdepartement auf eine auch nach amerikanischer Gesetzgebung nicht bestehende Rückwirkung einer Wiedereinbürgerung besonders Gewicht legt.

Was die in der Note vom 25. Februar 1966 erwähnten Aktionäre (3. Kategorie) anbelangt, möchte Stevenson anhand einiger Beispiele erfahren, aus welchen Gründen diese Personen nicht beweisen können, dass die ihnen gehörenden sequestrierten Aktien seit dem 14. Juni 1941 im Besitze von "non-enemies" gewesen seien. Nachdem ich darauf hingewiesen hatte, dass dieser Beweisnotstand wohl auf die Kriegsereignisse zurückzuführen sei, stellte ich eine Abklärung in Aussicht, erwähnte aber, dass die gewünschten Angaben zweifellos bereits in den früheren Diskussionen zwischen der Botschaft und der Verwaltung festgehalten worden sind.

Schliesslich stellte Stevenson noch die Frage, wie das Problem der sequestrierten Vermögenswerte im Verhältnis Schweiz-Grossbritannien geregelt worden sei; denn seines Wissens habe sich die amerikanische Feindgesetzgebung weitgehend auf die britische gestützt.

Ich wäre Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie mir im Hinblick auf eine spätere Zusammenkunft mit Stevenson

- a) den französischen Text des Bürgerrechtsgesetzes von 1952 in der heute geltenden Form übermitteln,
- b) zur Frage des Beweisnotstandes der Aktionäre (3. Kategorie) anhand Ihrer Unterlagen Ihre Bemerkungen bekanntgeben und
- c) über die Regelung mit Grossbritannien einen kurzen Bericht verfassen würden.

Stevenson zeigte sich aufgeschlossen und scheint zum mindesten gewillt, unser noch hängiges Anliegen zu prüfen. Erst später wird sich indessen zeigen, ob das Staatsdepartement durch Aufwerfen immer anderer Fragen, die zum Teil schon früher behandelt wurden, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen versucht. Im übrigen wird natürlich auch das Justizdepartement noch Stellung zu nehmen haben. Bemerkenswert schien mir, dass Stevenson kurz das in der Note vom 9. Juli 1969 als Lösungsmöglichkeit in Aussicht gestellte Vergleichsverfahren erwähnte und damit zu erkennen gab, dass unser Hinweis im Staatsdepartement an-

- 3 -

scheinend den erwünschten Eindruck gemacht hat.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen  
Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:



Kopie ging an die Rechtsabteilung des EPD, Bern.

an:  
à:  
a:*Herrn Hofer* zur Kenntnis  
pour information  
per informazione zur Erledigung  
pour règlement  
per il disbrigoAnzahl je Vorlage  
Quantité par modèle  
Quantità per modello zu Ihren Akten  
pour vos dossiers  
per il vostro incarto zur Stellungnahme  
pour avis  
per il parere.....  
Hellos  
héliocopies  
elicopte auf Ihren Wunsch  
selon votre demande  
a vostra richiesta bitte besprechen  
entretien s.v.p.  
conferire p.f......  
Photokopien  
photocopies  
fotocopia gemäss Besprechung  
suivant l'accord  
come inteso zur Unterschrift/Visum  
pour la signature/visa  
per la firma/visto.....  
Abzüge  
polycopies  
copia poligrafate bitte zurückgeben  
à nous renvoyer s.v.p.  
da ritornare p.f. bitte Vorakten  
présenter les documents  
documentazione p.f......  
Kopien  
copies  
copia mit Dank zurück  
en retour  
in ritorno bitte anrufen  
téléphoner s.v.p.  
telefonare p.f.    ☎weiterleiten an:  
transmettre à:  
trasmettere a:

Bemerkung - Remarque - Osservazione

*Da Herr Drechsel gegenwärtig mit der  
Kriegsmaterialfrage (Kommission Weber)  
stark belastet ist, wäre sehr Ihnen dank-  
bar, die durch unseren Hofer*

Datum - Date - Data

Absender - Expéditeur - Mittente

*bezugnehmende Angelegenheit der in den  
USA konfiszierten Vermögenswerte*



zu prüfen und Westinghouse  
die gewünschten Antworten zu  
erteilen.

Müchli